

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. Januar

1997

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	1	Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wolf an der Mosel	6
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung Vom 30. Oktober 1996	1	Aufhebung und Begründung von pfarramtlichen Verbindungen	6
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter Vom 30. Oktober 1996	2	Homburgische Diakonie-Stiftung, eine unselbständige Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht	6
Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung – Kirchliche Fassung (ARVO-KF) Vom 5. Dezember 1996	3	Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsamtes Köln-Nord	7
Beihilfeanspruch während des Erziehungsurlaubs	4	Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung Gemeindeaufbau der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald	8
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossenen Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1995/1996	5	Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises St. Wendel	9
Änderung der Richtlinien für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen	5	Aufhebung der Satzung über die Betreuung einer Diakoniestation (Sozialstation) im Ev. Kirchenkreis Leverkusen mit Sitz in Leverkusen-Opladen	10
Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf	5	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	10
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Traben	6	Personal- und sonstige Nachrichten	11
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Trarbach	6	Literaturhinweise	16
		Berichtigung zum KAbI. 12/96	17

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 32222 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 11. Dezember 1996

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung Vom 30. Oktober 1996

§ 1

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „37“ durch die Angabe „37 Absatz 3, 4 und 6 bis 9“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „42“ durch die Angabe „42 Absatz 3, 4 und 6 bis 9“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Iserlohn, den 30. Oktober 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des Dienstrechts
der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen
und Arbeiter**

Vom 30. Oktober 1996

**§ 1
Änderung der BAT-Anwendungsordnung
und des BAT-KF**

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 4 (zu § 3) wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
„b) In Buchstabe n werden die Worte ‚oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind‘ gestrichen.“
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
2. § 2 Nr. 5 (zu § 5) erhält folgende Fassung:
„§ 5 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
a) Die Worte ‚nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende‘ werden durch die Worte ‚nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden‘ ersetzt.“
b) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 3 Nr. 11 (zu § 19) wird wie folgt geändert:
„a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird die Angabe ‚§ 3 Buchst. n‘ durch die Angabe ‚§ 3 Satz 1 Buchst. n‘ ersetzt.“
b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
4. § 2 Nr. 34 (zu den Sonderregelungen 2 a) wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben c und d.

(2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. In § 3 Satz 1 Buchst. n werden die Worte „oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind“ gestrichen.
2. § 5 Satz 2 wird gestrichen.
3. In SR 2 a Nr. 6 Abschn. B Abs. 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

**§ 2
Änderung der MTArb-Anwendungsordnung
und des MTArb-KF**

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages

für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 7 (zu § 5) erhält folgende Fassung:
„§ 5 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
a) Die Worte ‚nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende‘ werden durch die Worte ‚nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden‘ ersetzt.“
b) Satz 2 wird gestrichen.
 2. In § 2 Nr. 16 (zu § 22) werden in dem Wortlaut des § 22 MTArb-KF nach dem Wort „Lohnzuschläge“ die Worte „sowie die leistungsgebundenen Löhne“ eingefügt.
 3. In § 2 Nr. 24 (zu § 33) wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
‚Arbeitern, die der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission angehören oder von ihr zur Mitarbeit herangezogen werden, ist Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung in dem für ihre Tätigkeit in dieser Kommission notwendigen Umfang zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Tätigkeit von Arbeitern in der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe.“
 4. In § 2 Nr. 48 (zu § 74) werden in dem in Buchstabe a enthaltenen Wortlaut des § 74 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb-KF die Angabe „Satz 4 Buchst. a bis f“ durch die Angabe „Satz 4 Buchst. a bis c und e“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„In seinem Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Satz 4 Buchst. f werden nach der Angabe ‚§ 54 a MTL II-KF‘ die Worte ‚in der bis zum 30. September 1996 gültigen Fassung‘ eingefügt.“
- (2) Aus den Änderungen der MTArb-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des MTArb-KF:
1. § 5 Satz 2 wird gestrichen.
 2. In § 74 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Angabe „Satz 4 Buchst. a bis f“ durch die Angabe „Satz 4 Buchst. a bis c und e“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„In seinem Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Satz 4 Buchst. f werden nach der Angabe ‚§ 54 a MTL II-KF‘ die Worte ‚in der bis zum 30. September 1996 gültigen Fassung‘ eingefügt.“

**§ 3
Änderung der Nebenberufler-Ordnungen**

(1) Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird gestrichen.

(2) Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 3 sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Nr. 2 am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Iserlohn, den 30. Oktober 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Auslandsreisekosten-
verordnung – Kirchliche Fassung (–ARVO-KF–)
Vom 5. Dezember 1996**

Nr. 31796 Az. 14-12-2 Düsseldorf, 5. Dezember 1996

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes – Kirchliche Fassung – vom 2. April 1987 (KABl. S. 54) wird die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen – Kirchliche Fassung – vom 27. Februar 1992 (KABl. S. 54), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung vom 25. August 1994 (KABl. S. 248), wie folgt geändert:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 Abs. 1 ARVO-KF

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld

Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Europa		
Albanien	45	130
Andorra	55	140
Belgien	62	110
Bosnien-Herzegowina	60	110
Bulgarien	35	150
Dänemark	80	100
– Kopenhagen	80	150
Estland	35	110
Finnland	60	130
Frankreich	65	100
– Paris	80	160
Griechenland	50	100
Großbritannien	60	100
– London	75	160
Irland	75	150
Island	80	200
Italien	65	140
Jugoslawien (Serbien/Montenegro)	60	110
Kroatien	65	120
Lettland	45	140
Liechtenstein	70	150
Litauen	30	100
Luxemburg	62	130
Malta	45	100
Mazedonien	35	110
Moldau, Republik	30	170
Monaco	65	100
Niederlande	70	140
Norwegen	70	170
Osterreich	60	110
– Wien	60	150
Polen	40	100
– Warschau	50	190
Portugal	50	130
Rumänien	40	200
Russische Föderation	90	250
– Moskau	90	350
San Marino	65	140

Land	Auslands- tagegeld in DM	Auslands- übernachtungsgeld in DM
Schweden	70	170
Schweiz	70	150
Slowakei	35	100
Slowenien	50	110
Spanien	55	140
Tschechische Republik	35	220
Türkei (europäischer Teil)	40	120
Ukraine	35	180
Ungarn	40	140
Vatikanstadt	65	140
Weißrußland	30	80

Afrika

Ägypten	40	100
– Kairo	40	140
Äthiopien	45	140
Algerien	60	90
Angola	75	200
Benin	45	80
Botsuana	50	120
Burkina Faso	45	80
Burundi	60	100
Côte d'Ivoire	50	100
Eritrea	45	140
Gabun	60	140
Ghana	50	150
Guinea	55	120
Guinea-Bissau	45	120
Kamerun	50	80
Kenia	50	150
Kongo	55	120
Lesotho	40	110
Libysch-Arabische Dschamahirija	100	200
Madagaskar	35	150
Malawi	40	120
Mali	50	150
Marokko	60	110
Mauretanien	60	140
Mosambik	55	150
Namibia	40	90
Niger	35	70
Nigeria	70	180
Sambia	35	120
Senegal	45	80
Sierra Leone	55	150
Simbabwe	30	100
Sudan	70	210
Südafrika	40	100
Tansania, Vereinigte Republik	35	120
Togo	40	100
Tschad	55	120
Tunesien	45	120
Uganda	50	140
Zaire	85	220
Zentralafrikanische Republik	45	100

Amerika

Argentinien	80	200
Bolivien	35	100
Brasilien	55	120
Chile	50	140

Wird die Teilzeit in einem Arbeitsverhältnis im kirchlichen/ öffentlichen Dienstverhältnis abgeleistet, entsteht auf Grund dieser Beschäftigung ein Beihilfeanspruch.

Da diese Regelung zu Ungerechtigkeiten geführt hat, gilt im Vorgriff auf eine Änderung der Beihilfevorschriften für Aufwendungen, die ab **1. Januar 1997** entstehen, folgendes:

Der Anspruch auf Grund des Erziehungsurlaubs geht dem Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis vor. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber, bei dem das Arbeitsverhältnis besteht, keine Beihilfe zu zahlen hat.

Ist eine beurlaubte Mitarbeiterin / ein beurlaubter Mitarbeiter ggf. berücksichtigungsfähige(r) Angehörige(r) ihres/seines beamteten Ehegatten, muß dieser die Beihilfe für den beurlaubten Ehegatten bei seinem Dienstherrn beantragen.

Entsteht durch das Arbeitsverhältnis eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse, so sind die Leistungen, ggf. die fiktiven Leistungen, der Krankenkasse anzurechnen.

II. Angestellte, Arbeiterinnen / Arbeiter

Nach § 1 Abs. 1 der Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland besteht für die Dauer des Erziehungsurlaubs ein Beihilfeanspruch.

Nehmen die vorgenannten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitarbeit bis 19 Stunden wöchentlich in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis auf, entsteht der Beihilfeanspruch gegenüber dem Arbeitgeber mit dem das neue Arbeitsverhältnis abgeschlossen wurde. Nr. 1.2 DVO 2. BhV ist dann zu beachten.

Das Landeskirchenamt

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1995/1996

Nr. 53204 Az. 14-15-2-1 Düsseldorf, 18. Dezember 1996

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 25. Oktober 1996 – B 2730 - 13.1.2. - IV A 4 – (MBI. NW. S. 1814) – gem. § 13 Abs. 1 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 wie folgt bekanntgegeben:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,32
Gas	11,97
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	16,48

Das Landeskirchenamt

Änderung der Richtlinien für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen

(Veröffentlicht im KABl. Nr. 12 vom 12. Dezember 1983,
Nr. 1685 Az.: 11-14-1)

Nr. 33428 Az.: V/15-4-4 Düsseldorf, 27. November 1996

Der Absatz II (3) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1997 wie folgt geändert:

(3) Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 7.500 DM können freihändig auf der Grundlage formloser Firmenangebote eingeholt werden. Diese Wertgrenze darf nicht durch Aufteilung des vollen Leistungsumfanges umgangen werden.

Für die freihändige Vergabe von Bauleistungen über der Wertgrenze von 7.500 DM gilt VOB A § 3 Ziffer 5.

Bei öffentlich geförderten Baumaßnahmen sind die dort geltenden Regelungen – Wertgrenze 5.000 DM – auch weiterhin anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf

Nr. 34340 Az. 31 Simmern-Trarbach 1-1

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, Regierungsbezirk Trier, Landkreis Bernkastel-Wittlich, wird eine Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf“ errichtet.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf umfaßt die Gebiete der mit Wirkung zum 1. Januar 1997 aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Traben, Trarbach und Wolf.

(3) In der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf sind zwei Pfarrstellen errichtet. Dienstsitz für die Pfarrstelleninhaber ist Traben und Wolf.

(4) In der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1996

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

(Siegel)

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Traben

Nr. 32472 Az. 31 Simmern-Trarbach 1-1

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Traben, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1996

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Trarbach

Nr. 32473 Az. 31 Simmern-Trarbach 1-1

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Trarbach, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1996

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wolf an der Mosel

Nr. 32474 Az. 31 Simmern-Trarbach 1-1

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rhein-

land in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wolf an der Mosel, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1996

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

Aufhebung und Begründung von pfarramtlichen Verbindungen

Nr. 34341 Az. 41
Starkenburg 1

Düsseldorf, 19. November 1996

Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Trarbach und Starkenburg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird zum 1. Januar 1997 aufgehoben.

Die Kirchengemeinden Enkirch und Starkenburg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, werden zum 1. Januar 1997 pfarramtlich miteinander verbunden.

Das Landeskirchenamt

Homburgische Diakonie-Stiftung, eine unselbständige Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht

Satzung

§ 1

Die Stiftung wird errichtet als „Homburgische Diakonie-Stiftung“, eine unselbständige Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht.

Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie die sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Das Grundkapital der Stiftung in Höhe von DM 50.000,- wird von den Stiftern bei Gründung zugewendet. Weitere Zustiftungen durch die Stiftungsgründer sind in Aussicht genommen, zunächst wiederum DM 50.000,-. Darüberhinaus steht die Stiftung weiteren an einer Beteiligung/Zuwendung Interessierten offen.

§ 3

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Die Zwecke der Stiftung werden aus den Erträgen finanziert.

§ 4

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Diakoniestation Nümbrecht als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht.

Die Mittel der Stiftung dürfen grundsätzlich nur für solche Aufgaben verwendet werden, für die es keine Leistungsentgelte der Sozialversicherungsträger oder der Nutzer sowie sonstige Zuwendungen gibt.

Die Stiftung finanziert nichtabrechenbare Leistungen mit diakonischem Auftrag wie

- seelsorgerliche Gespräche,
- pflegebegleitende Gespräche mit den pflegenden Angehörigen,
- Anleitung der Angehörigen des Patienten in Grund- und Behandlungspflege (Hilfe zur Selbsthilfe, aktivierende Pflege),
- beratende Gespräche über Hilfsmittel, Kontakte zu Selbsthilfegruppen, über Ernährung etc.,
- Besuche im Krankenhaus zur Aufnahme von Patienten, von dort eingewiesenen, von der Diakoniestation betreuten Patienten, zu Arztgesprächen,
- Besuche im Trauerfall, Teilnahme an Beerdigungen.

§ 5

Die Stiftung wird durch einen Beirat verwaltet, dem angehören:

- ein Mitglied des hauptamtlichen Pflorgeteams der Diakoniestation, soweit dieses der Kirchengemeinde Nümbrecht angehört,
- ein Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht,
- einer der Gründungstifter oder einer ihrer direkten männlichen Nachkommen, welcher den Namen Söhn trägt.

§ 6

Ungeachtet der Gesamtverantwortung des Presbyteriums leitet der Beirat die Stiftung. Ihm obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel. Beschlüsse des Beirates sind nur einvernehmlich möglich. Dabei sollte der Vorschlag des Presbyteriums berücksichtigt werden.

Das Presbyterium handelt für die Stiftung, soweit dies nicht Aufgabe des Beirates ist, gerichtlich und außergerichtlich entsprechend den kirchlichen Vorschriften.

Die Mitglieder der Organe sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensanteile zugewendet werden.

§ 7

Die Verwaltungsarbeiten für die Stiftung werden von der Kirchengemeinde Nümbrecht wahrgenommen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Kreissynodalrechner.

§ 8

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres Zweckes fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Nümbrecht mit der Auflage, es für diakonische Zwecke der Gemeinde zu verwenden.

§ 9

Diese Satzung tritt mit Unterschrift durch den Leiter der Diakoniestation Nümbrecht, den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht und das Stifterehepaar in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Nümbrecht, am Tag der Deutschen Einheit,
dem 3. Oktober 1996

Leiter
der Diakoniestation Nümbrecht

Vorsitzender
des Presbyteriums

Stifter
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. November 1996

(Siegel)
Nr. 31897

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsamtes Köln-Nord

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Gartenstadt-Nord, Köln-Mauenheim-Weidenpesch, Köln-Neue Stadt, Köln-Niehl, Köln-Nippes, Köln-Pesch und Köln-Worringen folgende Änderung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsamtes Köln-Nord vom 18. November 1993 (KABl. 2/1994, S. 68 ff.) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jedes Presbyterium entsendet in den Verwaltungsausschuß zwei Vertreter/innen, die für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums gewählt werden. Für diese Vertreter/innen sind zwei Stellvertreter/innen zu wählen. Um die Parität zwischen Theologen und Presbytern zu gewährleisten, entsendet jede Gemeinde einen Theologen und eine/n Presbyter/in in den Verwaltungsausschuß.“

Artikel 2

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsausschuß wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n sowie dessen/deren 1. und 2. Stellvertreter/in.“

Artikel 3

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend der Höhe der Verbandszuweisung des Stadtkirchenverbandes für das jeweilige Haushaltsjahr umgelegt.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 25. Juni 1996

Die Presbyterien der angeschlossenen Gemeinden

Köln-Gartenstadt-Nord, den 25. Juni 1996

(Siegel) gez. Unterschriften

Köln-Mauenheim-Weidenpesch, den 17. Juni 1996

(Siegel) gez. Unterschriften

Köln-Neue Stadt, den 10. Juni 1996

(Siegel) gez. Unterschriften

Köln-Niehl, den 12. Juni 1996

(Siegel) gez. Unterschriften

Köln-Nippes, den 20. Juni 1996

(Siegel) gez. Unterschriften

Köln-Pesch, den 10. Juni 1996

(Siegel) gez. Unterschriften

Köln-Worringen, den 21. Juni 1996

(Siegel) gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. Dezember 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 29071 Das Landeskirchenamt

Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung Gemeindeaufbau der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald

§ 1

Name, Sitz und Verwaltung der Stiftung

(1) Bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald besteht eine nichtrechtsfähige Stiftung, die unter dem Namen „Stiftung für Gemeindeaufbau“ geführt wird.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Radevormwald und wird vom Kuratorium im Rahmen dieser Satzung und im Auftrag des Presbyteriums als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

(3) Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung sowie die sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Arbeit des Gemeindeaufbaus und der gemeindlichen Arbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das ursprüngliche Stiftungsvermögen besteht aus einem Kapitalvermögen in Höhe von DM 50.000,-.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Es ist mündelsicher anzulegen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zu mindestens 50 vom Hundert für den gesamten Bereich der gemeindlichen Arbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde einzusetzen.

(2) a. die Erträge, die nicht in dem unter § 4 (1) bezeichneten Bereich verwendet werden, sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

b. Die dem Stiftungsvermögen zufallenden Erträge nach Abs. 2 a und sonstige Zuwendungen unterliegen der Auflage des § 3 Nr. 2.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) das Presbyterium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald,
- b) das Kuratorium der Stiftung.

§ 6

Das Presbyterium

(1) Ungeachtet der Gesamtverantwortung des Presbyteriums leitet das Kuratorium die Stiftung. Ihm obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Vermögenserträge. Dabei soll der Vorschlag des Presbyteriums (§ 7) berücksichtigt werden. Das Kuratorium entscheidet außerdem über die Anlage des Stiftungsvermögens.

(2) Das Presbyterium handelt für die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich entsprechend den kirchlichen Vorschriften.

(3) Die Mitglieder der Organe sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensanteile zugewendet werden.

§ 7

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus

- a) einem Pfarrer / einer Pfarrerin einer Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald.
- b) zwei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald, die von diesem entsendet werden. Der/Die unter a) genannte Pfarrer/Pfarrerin und die Presbyter/Presbyterinnen sollten die drei Pfarrbezirke repräsentieren.
- c) eine in Finanz- und Verwaltungsfragen versierte Person, die zum Presbyteramt in unserer Gemeinde befähigt ist.
- d) Das Presbyterium kann weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen.

(2) Die unter (1) genannten Kuratoriumsmitglieder wählen ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende aus ihrer Mitte.

(3) Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich und entscheidet in Absprache mit dem Presbyterium über die Verteilung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks festgelegten Erträge.

(4) Für die Einladung und Beschlußfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet ist, so können Kuratorium und Presbyterium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

§ 9

Vermögensanfall

(1) Sollten zwingende Gründe eine einmalige Ausgabe des Vermögens und damit die Auflösung der Stiftung erfordern, so müssen Kuratorium, Presbyterium und das Landeskirchenamt zustimmen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Beschlüsse über Satzungsänderungen der Stiftung sind durch das Landeskirchenamt zu genehmigen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Radevormwald, den 12. November 1996

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Radevormwald
gez. Unterschriften

(Siegel)

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Dezember 1996

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

(Siegel)
Nr. 18489 II

Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises St. Wendel

Die Kreissynode des Kirchenkreises St. Wendel hat am 9. November 1996 gemäß Art. 155 der KO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Verwaltungsordnung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises St. Wendel folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Kirchenkreis St. Wendel ist Träger des Verwaltungsamtes.

(2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises St. Wendel“.

(3) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist 67749 Offenbach-Hundheim, Klosterstraße 15.

§ 2

Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle für:

- a) den Kirchenkreis St. Wendel und seiner Einrichtungen,
- b) die Kirchengemeinden im Kirchenkreis St. Wendel, sofern sie ihren Anschluß beschlossen haben.

§ 3

(1) Das Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis St. Wendel wahr.

Hierzu gehören:

- a) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- b) Personalwesen,
- c) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- d) Vermögensverwaltung,
- e) Kirchensteuerverwaltung,
- f) Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
- g) Friedhofsangelegenheiten,
- h) die Verwaltung der Kollekten, Sammlungen und Gaben.

(2) Weitere Verwaltungsaufgaben können dem Verwaltungsamt auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

§ 4

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung von der Kreissynode aufzustellenden Haushaltsplan aufgenommen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes, durch Beiträge der angeschlossenen Körperschaften und durch Zuschüsse gedeckt.

(2) Die Beiträge der angeschlossenen Körperschaften werden entsprechend dem Umfang des Kirchensteueraufkommens und der übertragenen Aufgaben (§ 3.1) vom Kreissynodalvorstand festgesetzt.

§ 5

Leitung, rechtliche Vertretung und die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Verwaltungsamtes obliegen dem Kreissynodalvorstand.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Regelung der Personalangelegenheiten des Verwaltungsamtes einschließlich der Berufung der Beamten und Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten im Rahmen des von der Kreissynode festgelegten Stellenplanes;
- b) Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenplan) für das Verwaltungsamt; Feststellung der Jahresrechnungen und Festsetzung der Kostenanteile gemäß § 4 dieser Satzung;
- d) Festlegung der Organisationsstruktur und der Geschäftsverteilung;
- e) Aufstellung einer Geschäftsordnung sowie deren Änderung;
- f) Entscheidung über den Anschluß weiterer Kirchengemeinden oder Einrichtungen;
- g) Erweiterung und Änderung des Aufgabenbereiches des Verwaltungsamtes im Einvernehmen mit den beteiligten Leitungsorganen.

§ 6

(1) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung, sowie der vom Kreissynodalvorstand erlassenen Geschäftsordnung.

(2) Der Leiter des Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen

des Kreissynodalvorstandes, soweit Angelegenheiten des Verwaltungsamtes behandelt werden, beratend teil.

(3) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft gesondert auszuführen.

§ 7

Alle für das Verwaltungsamt errichteten Beamten- und Angestelltenstellen werden beim Kirchenkreis errichtet.

§ 8

Das Ausscheiden einer Körperschaft oder Einrichtung aus dem Verwaltungsverbund (§ 2 b) ist nur mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Anschluß möglich. Vorgenannte Frist gilt auch bei Kündigung von Teilbereichen.

§ 9

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

1. Zum 31. Dezember 1996 tritt die Geschäftsanweisung für das Evangelische Rentamt der Kreisgemeinde St. Wendel, Sitz Offenbach am Glan, vom 16. August 1950 außer Kraft.
2. Änderungen und Aufhebung der Satzung werden durch die Kreissynode beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 10

Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderungen und die Aufhebung dieser Satzung.

Hoppstädten, den 9. November 1996

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises St. Wendel
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 6. Dezember 1996
Nr. 34135 Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Aufhebung der Satzung über die Betreuung einer Diakoniestation (Sozialstation) im Ev. Kirchenkreis Leverkusen mit Sitz in Leverkusen-Opladen

Nr. 9781 Az. 31
Leverkusen 11-4

Düsseldorf, 25. April 1996

Hiermit geben wir die Aufhebung der Satzung über die Betreuung einer Diakoniestation (Sozialstation) im Ev. Kirchenkreis Leverkusen mit Sitz in Leverkusen-Opladen vom 10. Januar 1990 (KABl. S. 251) mit Ablauf des 31. Dezember 1996 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

Nr. 33926 Az. V/11-5-5
Aachen

Düsseldorf, 26. November 1996

Durch die Aufhebung der 14. (Jugend-) Pfarrstelle wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen, rückwirkend zum 1. Januar 1996 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel trägt zwei Punkte als Beizeichen.

Nr. 33605 Az. V/11-5-5
Unterbarmen-West

Düsseldorf, 26. November 1996

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Normal- und Kleinsiegel der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen-West, Kirchenkreis Barmen, rückwirkend zum 1. Mai 1996 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel trägt als Beizeichen im Scheitelpunkt einen Kreis.

Nr. 33298 Az. V/11-5-5
Elberfeld-West

Düsseldorf, 26. November 1996

Durch die Aufhebung der 4. Pfarrstelle wird das Normal- und Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-West, Kirchenkreis Elberfeld, rückwirkend zum 1. November 1996 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Anselm Gnoth am 10. November 1996 in der Kirchengemeinde Weisweiler.

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Gollub am 29. September 1996 in der Kirchengemeinde Dierdorf.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Kautz am 3. November 1996 in der Kirchengemeinde Tönisheide.

Pastor im Hilfsdienst Martin Kuckelsberg am 3. November 1996 in der Kirchengemeinde Meisenheim.

Pastor im Hilfsdienst Udo Otten am 1. September 1996 in der Kirchengemeinde Horrem.

Pastor im Hilfsdienst Martin Schulz am 17. November 1996 in der Kirchengemeinde Baerl.

Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelfer Dr. Karl Drittler, Kirchengemeinde Volberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 27. Oktober 1996.

Predigthelferin Hetty Schlie, Kirchengemeinde Ruhrort, Kirchenkreis Duisburg-Nord, am 27. Oktober 1996.

Predigthelfer Matthias Suckut, Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, am 3. November 1996.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Frank Ertel zum Pfarrer des Kirchenkreises Aachen, (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 86.

Pastorin im Hilfsdienst Petra Hartmann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden, Kirchenkreis Aachen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 90.

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Knabe zum Pfarrer der Kirchengemeinde Marienhagen, Kirchenkreis An der Agger, Gemeindeverzeichnis S. 102.

Pfarrer Udo Ferber zum Pfarrer der Kirchengemeinden Oberdorf und Neukirchen, Kirchenkreis Braunsfeld. Gemeindeverzeichnis S. 160.

Pastorin im Sonderdienst Ute Gerner zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 200.

Pfarrerinnen Heike Schmid und Pfarrer Jan-Lüken Schmid zur Pfarrerin und zum Pfarrer der Ev.-reformierten Gemeinde Ronsdorf, Kirchenkreis Elberfeld. Gemeindeverzeichnis S. 236.

Pastor im Sonderdienst Gunnar Horn zum Pfarrer des Kirchenkreises Bad Godesberg (9. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 298.

Pastorin im Hilfsdienst Kristina Ziegenbalg und der ehemalige Pastor im Sonderdienst Stefan Ziegenbalg zur Pfarrerin / zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schwanenberg, Kirchenkreis Jülich. Gemeindeverzeichnis S. 312.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Schaper zur Pfarrerin des Stadtkirchenverbandes Köln (13. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 339.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Monika Weinmann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 359.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Beate Dahlmann zur Pfarrerin des Kirchenkreises Krefeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 386.

Pfarrer Baldur Stiehl zum Pfarrer des Kirchenkreises An Nahe und Glan (6. kreiskirchliche Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 439.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Triebler zur Pfarrerin der Kirchengemeinde St. Annual, Kirchenkreis Saarbrücken (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 495.

Pfarrer Ulrich Polheim zum Pfarrer der Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 517.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Lenz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Enkirch, Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Gemeindeverzeichnis S. 524.

Pastor im Hilfsdienst Wolfhard E. Günther zum Pfarrer der Kirchengemeinde Prüm, Kirchenkreis Trier. Gemeindeverzeichnis S. 549.

Gemeindemissionarin Pastorin Christiane Rosbach zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Puderbach, Kirchenkreis Wied (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 587.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Hans-Peter Bruckhoff, Gemünd, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Wilfried Glabach, Hoengen-Broichweiden, zum Assessor; die Wahl der Pfarrerin Heike Hirt, Inhaberin der 11. kreiskirchlichen Pfarrstelle, zur Skriba; die Wahl des Pfarrers Rolf-Armin Drack, Inhaber der 6. Gemeindepfarrstelle des Gemeindebereiches 2 / Aachen, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Aachen.

Die Wahl des Pfarrers Kurt Becker, Gummersbach, zum Assessor; der Pfarrerin Sabine Heilmann, Derschlag, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Andreas Spierling, Bergneustadt, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises An der Agger.

Die Wiederwahl des Pfarrers Manfred Rekowski, Wichlinghausen, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Michael Clauß, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Skriba und des Pfarrers Matthias Heimer, Nächstebreck, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Barmen.

Die Wahl des Pfarrers Eckart Wüster, Hersel, zum Assessor und des Pfarrers Wolfgang Harnisch, Johanniskirchengemeinde Bonn, zum Skriba des Kirchenkreises Bonn.

Die Wahl des Pfarrers Martin Duscha, Hünxe, zum Assessor; der Pfarrerin Petra Schorberger-Waldhausen, Hiesfeld, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Christoph Weßler, Spellen-Friedrichsfeld, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Dinslaken.

Die Wiederwahl des Pfarrers Gottfried Henkys, Erkrath, zum Superintendenten und des Pfarrers Frank Weber, Haan, zum Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Die Wiederwahl des Pfarrers Ernst-Jürgen Albrecht, Düsseldorf-Rath, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Michael Rischer, Düsseldorf-Oberkassel, zum Skriba; die Wahl der Pfarrerin Annette Gebbers, Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord.

Die Wahl des Pfarrers Heinz Frantzmänn, Düsseldorf-Elter, zum Assessor; der Pfarrerin Brigitte Kaudewitz, Kirchenkreisverband Düsseldorf, zur Skriba; des Pfarrers Peter Andersen, Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Hans-Rudolf Kruse, Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost.

Die Wiederwahl des Pfarrers Georg Gerstenberg, Düsseldorf-Bennath, zum Superintendenten und die Wahl der Pfarrerin Sabine Menzfeld, Kirchenkreisverband Düsseldorf, zur Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd.

Die Wahl des Pfarrers Volker Lauterjung, Obermarxloh, zum Assessor; des Pfarrers Peter Gördes, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Skriba; der Pfarrerin Iris Christofzik, Neumühl, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Hans-Peter Lauer, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Duisburg-Nord.

Die Wahl des Pfarrers Christoph Radbruch, Duisburg-Duisern, zum Assessor; der Pfarrerin Antje Obwald, Duisburg-Buchholz, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Dietrich Köhler-Miggel, Duisburg-Buchholz, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Duisburg-Süd.

Die Wiederwahl des Pfarrers Andreas Knorr, Elberfeld-Nord, zum Superintendenten; die Wahl der Pfarrerin Ilka Federschmidt, Wuppertal-Sonnborn, zur Skriba und die Wahl des Pfarrers Achim Reinstädler, Elberfeld-Ost, zum 1. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Elberfeld.

Die Wiederwahl des Pfarrers Heinrich Gehring, Essen-Borbeck zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Helmut Keus, Essen-Schonnebeck, zum Skriba und die Wahl des

Pfarrers Wolfgang Blöcker, Essen-Katernberg, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Essen-Nord.

Die Wahl des Pfarrers Enno Smidt, Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, zum Assessor; der Pfarrerin Jutta Grashof, Kirchherten, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Volker Lehner, Neuss-Süd, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Gladbach.

Die Wiederwahl des Pfarrers Klaus Schneidewind, Vallendar, zum Superintendenten und die Wahl des Pfarrers Rainer Bärwaldt, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Skriba des Kirchenkreises Koblenz.

Die Wahl des Pfarrers Dieter Endemann, Köln, zum Assessor; die Wahl des Pfarrers Rolf Domning, Köln, zum 1. Stellvertreter des Skriba; die Wahl des Pfarrers Uwe Seidel, Köln-Klettenberg, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Köln-Mitte.

Die Wahl des Pfarrers Kurt Röhrig, Volberg, zum Assessor; des Pfarrers Ottmar Baumberger, Köln-Dellbrück/Holweide, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Christoph Nötzel, Altenberg, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch.

Die Wahl des Pfarrers Gert-René Loerken, Leichlingen, zum Assessor; des Pfarrers Matthias Heine, Leverkusen-Steinbüchel, zum 1. Stellvertreter der Skriba und der Pfarrerin Annemarie Becker, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur 2. Stellvertreterin der Skriba des Kirchenkreises Leverkusen.

Die Wahl des Pfarrers Hans Fricke-Hein, Moers, zum Assessor; die Wahl der Pfarrerin Barbara Rudolph, Meerbeck, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und die Wahl des Pfarrers Sieghard Klimkait, Christuskirchengemeinde Rheinhausen, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Moers.

Die Wiederwahl des Pfarrers Friedhelm Richter, Velbert, zum Superintendenten und die Wahl des Pfarrers Dr. Jobst Ebel, Velbert, zum Skriba des Kirchenkreises Niederberg.

Die Wahl des Pfarrers Dr. Ulrich Samse, Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen, zum Assessor; der Pfarrerin Barbara Weyand, Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen, zur Skriba; des Pfarrers Johannes Immer, Alstaden, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Jürgen Drescher, Buschhausen, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Oberhausen.

Die Wiederwahl des Pfarrers Frank Kastrop, Mülheim an der Ruhr, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Helmut Hitzbleck, Mülheim an der Ruhr Altstadt, zum Skriba und die Wahl des Pfarrers Matthias Göttert, Speldorf, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises An der Ruhr.

Die Wiederwahl des Pfarrers Hartmut Krüger, Brebach-Fechingen, zum Superintendenten und die Wahl des Pfarrers Joachim Brandt, St. Johann, Saarbrücken, zum Skriba des Kirchenkreises Saarbrücken.

Die Wahl des Pfarrers Reinhard Bartha, Wahlscheid, zum Assessor; der Pfarrerin Editha Royek, Birk, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Walter Winheller, Beuel, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Die Wiederwahl des Pfarrers Winfried Oberlinger, Simmern, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Friedhelm Maurer, Gemünden, zum Skriba und die Wahl des Pfarrers Hans Ulrich Müller, Lötzbeuren, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Die Wahl des Pfarrers Klaus Riesenbeck, Luther-Kirchengemeinde Solingen, zum Assessor; der Pfarrerin Bärbel Büsow, Ohligs, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Joachim Römett, Solingen-Dorp, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Solingen.

Die Wahl des Pfarrers Hartmut Richter, Güchenbach, zum Assessor; des Pfarrers Dr. Joachim Conrad, Köln und kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Ulrich Harth, Ludweiler-Warndt, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Völklingen.

Die Wiederwahl des Pfarrers Friedhelm Polaschegg, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Thomas Brödenfeld, Wesel, zum Skriba und die Wahl der Pfarrerin Gesine Gawehn, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Wesel.

Die Wahl des Pfarrers Karl-Ernst Platt, Hochelheim, zum Assessor; des Pfarrers Michael Ruf, Ebergöns, zum Skriba; der Pfarrerin Sonja Spenner-Feistauer, Rechtenbach, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers Hans-Dieter Dörr, Dutenhofen zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Wetzlar.

Die Wiederwahl der Pfarrerin Marion Obitz, Niederbieber, zur Superintendentin; die Wahl des Pfarrers Wolfgang Eickhoff, Raubach, zum Skriba und die Wahl der Pfarrerin Christiane Rosbach, Puderbach, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Wied.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Hans Assenmacher vom Verwaltungsamt Bonn zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Pastorin im Hilfsdienst Frauke Flöth-Paulus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Simmern-Trarbach eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin Heike Gabernig in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lank, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Martin Gohlke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Marion Greve in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Inspektor Jochen von der Heide vom Gemeindeamt Duisburg-Nord, Kirchenkreis Duisburg-Nord, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Kirchenverwaltungsrat Helmut Jürges vom Rechnungsprüfungsamt für die Kirchenkreise An der Agger, Altenkirchen und Wied, zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 95, 109, 581.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Jürgen Keser vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Harald Krumnow vom Rentamt des Kirchenkreises Wied zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Pastor Reinhard Lase in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Boy Meinköhn vom Kirchenkreis Gladbach zum Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Müller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e. V., Bonn, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Amtmann Stefan Paschmanns von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, zum Kirchengemeinde-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 197.

Kirchengemeinde-Amtsrat Michael Pfeifer vom Gemeindeamt Duisburg-Nord, Kirchenkreis Duisburg-Nord, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Claudia Pierson vom Rentamt des Kirchenkreises Kleve zur Kirchenverwaltungs-Obersekretärin.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Markus Rönchen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei den Kirchengemeinden St. Hubert und Tönisberg, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Stoll in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lennep, Kirchenkreis Lennep, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Herbert Sturm von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Carla Vanselow in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bad Godesberg eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Obersekretär Martin Zyweck von der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, zum Kirchengemeinde-Hauptsekretär.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Fittschen ist der Verlust der in der Ordination begründeten Rech-

te auf Grund von § 11 Hilfsdienstgesetz in Verbindung mit § 66 Abs. 1 b des Pfarrerdienstgesetzes eingetreten.

Widerruf der Bestellung zum Predigthelfer:

Die Bestellung von Prof. Dr. Hans-Günter Heimbrock zum Predigthelfer, in der Kirchengemeinde Werdorf, Kirchenkreis Braunfels, ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte werden belassen.

Abberufung:

Pfarrerin Annette G ü l d n e r, Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e. V. (2. Landespfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1997 gemäß § 49 Abs. 1 a Pfarrerdienstgesetz.

Entlassen:

Studienrat z. A. i. K. Dirk H e r g e m ö l l e r vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth auf eigenen Antrag mit Ablauf des 30. November 1996 aus dem Kirchenbeamtenverhältnis.

Pastor im Sonderdienst Gunnar H o r n mit Ablauf des 30. November 1996 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin Ulrike L e c k e nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Dezember 1996.

Pastorin Ulrike R i t g e n nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Dezember 1996.

Pastorin im Sonderdienst Heike R o d e n b u s c h mit Ablauf des 31. Dezember 1996 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Gemeindemissionarin Pastorin Christiane R o s b a c h von der Kirchengemeinde Puderbach, Kirchenkreis Wied, aus dem Beamtenverhältnis wegen Berufung zur Pfarrerin.

Gemeindemissionar Pastor Horst W i l c z e k - S o m m e r von den Kirchengemeinden Nauborn und Laufdorf, Kirchenkreis Braunfels, auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Oktober 1996 wegen Berufung zum Pfarrer. Gemeindeverzeichnis S. 158, 152, 153.

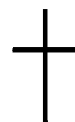
Pastor im Sonderdienst Stefan Z i e g e n b a l g mit Ablauf des 7. Dezember 1996 wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Horst A c k e r m a n n, Kirchengemeinde Wald, (8. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Februar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 542.

Pfarrer i. W. Horst A d a m s, Kirchenkreis Koblenz, mit Wirkung vom 1. Februar 1997.

Pfarrer Johannes B a c h m a n n, Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf, (1. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Februar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 190.



„Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.“ Lukas 19, 10

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Heinrich B ö r n e r am 3. Dezember 1996 in Münster, zuletzt Pfarrer in Essen-Königsstele, geboren am 1. Dezember 1911 in Gr. Weigelsdorf / Schlesien, ordiniert am 2. Dezember 1938 in Breslau.

Pfarrer i. R. Heinz-Leo F r i s c h am 29. November 1996 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Beyenburg, geboren am 26. Mai 1911 in Duisburg-Meiderich, ordiniert am 9. November 1947 in Duisburg.

Pfarrerin Martina S c h i r m a c h e r am 19. Oktober 1996 in Biarritz, zuletzt Pfarrerin in Köln-Buchforst-Buchheim, geboren am 31. August 1952 in Bonn, ordiniert am 26. Juni 1983 in Köln.

Pfarrer i. R. Dr. Dr. Erich W i t t e n b o r n am 26. Oktober 1996 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in Duisburg-Nord, geboren am 2. Juli 1915 in Essen, ordiniert am 16. Dezember 1951 in Essen-Kupferdreh.

Pfarrer Paul Gerhard B u b, Kirchengemeinde Puderbach, (1. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Februar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 587.

Pfarrer Ernst K a i s e r, Kirchengemeinden Daubhausen und Katzenfurt (pfarramtlich verbunden), mit Wirkung vom 1. Februar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 156.

Pfarrer Wilfried K r ö b e r, Kirchengemeinde Neukirchen, (2. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Februar 1997. Gemeindeverzeichnis S. 430.

Pfarrstellenerrichtungen:

Beim Stadtkirchenverband Köln wird mit Wirkung vom 1. Februar 1997 eine 5. Pfarrstelle für die Erteilung Evangelischer Religionslehre an Höheren Schulen und an Gesamtschulen errichtet.

Beim Kirchenkreis An Nahe und Glan ist mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eine 6. kreiskirchliche Pfarrstelle für diakonische Aufgaben errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde V o h w i n k e l, Kirchenkreis Elberfeld, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die 1. und 5. Pfarrstelle aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 236/237.

Die 23. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulamt des Stadtkirchenverbandes Köln wird mit Wirkung vom 1. Februar 1997 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 341.

In der Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 1. Februar 1997 die 2. Pfarrstelle aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 369.

In der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. November 1996 die 1. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 539.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde (ESG) an der Universität zu Köln sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Studentenpfarrer/in mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung für eine ihrer beiden Pfarrstellen. Die ESG ist Gemeinde im Prozeß, d. h. sie findet statt in persönlichen Begegnungen, in intellektuellen Auseinandersetzungen mit ethisch und politisch relevanten Fragen, beim Gottesdienst und in den verschiedenen Arbeitskreisen, in Seelsorgegesprächen, auf Studienreisen und im Erleben von verbindlicher Gemeinschaft. Wir wünschen uns eine Person, die bereit ist, Verantwortung und Engagement für diesen Prozeß zu übernehmen und gemeinsam mit der Pfarrerin, die am 1. Juli 1996 ihre Stelle angetreten hat, ein neues Konzept zu erarbeiten. Außerdem erwarten wir: Orientierung am konziliaren Prozeß und ein theologisches Selbstverständnis, das ökumenisch und befreiungstheologisch geprägt ist; Lust und Dynamik, neue Perspektiven für das Verhältnis ESG - Hochschule zu entwickeln; Erfahrungen in und Freude an vielseitiger Teamarbeit; kommunikative Fähigkeiten und Aufgeschlossenheit für studentische Fragen und Themen; soziales und seelsorgerliches Engagement, z. B. in unserem Wohnheim, in dem 78 in- und ausländische Studierende miteinander leben. Das Haus unserer Gemeinde ist in Universitätsnähe gelegen. In unseren Räumen und dem neuen Café sind ein lebendiger Austausch und eine Gemeinschaft in vielfältigen Formen (Feiern, Gottesdienste, Kulturcafé . . .) und zwischen Menschen verschiedener Kulturen und religiöser Hintergründe möglich und erwünscht. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an den Pfarrwahlausschuß der ESG, Universität Köln, z. H. von Studentin Julia Strecker, Bachemer Straße 27, 50931 Köln. Telefonische Nachfragen richten Sie bitte an Studentin Julia Strecker, Telefon 02 21 / 9 40 52 20 oder Studentin Jost Mazuch, Telefon 02 21 / 37 89 25. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden, Kirchenkreis Dinslaken, ist durch das Leitungsorgan ab sofort wieder zu besetzen. Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, die/der angesichts ebenso spannender wie schwieriger Aufgaben (Strukturwandel, Traditionsabbruch, Neuordnung gemeindlicher Aufgaben . . .) zur Teamarbeit im Presbyterium und mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen fähig ist. In unserer Gemeinde hat die Kinder- und Jugendarbeit einen hohen Stellenwert. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis S. 168. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten

des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, zu richten. Wenn Sie weitere Informationen über unsere Gemeinde wünschen, wenden Sie sich bitte an Pfr. Heiko Dringenberg, Telefon (02 03) 47 26 27.

Die neuerrichtete 5. Pfarrstelle für die Erteilung Evangelischer Religionslehre an Höheren Schulen und an Gesamtschulen des Stadtkirchenverbandes Köln ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die hauptamtliche Verbandspfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge in den vier Kölner Kirchenkreisen im Bereich des Stadtkirchenverbandes Köln ist zum 1. Mai 1997 wieder zu besetzen. Die Hauptaufgabe der Gemeindegliederung ist die Verkündigung des Wortes Gottes in der Gebärdensprache, die der individuellen Kommunikationsbehinderung der gehörlosen, schwerhörigen und ertaubten Gemeindeglieder gerecht wird. Damit ist die Seelsorge, die sozial-diakonische Beratung und praktische Hilfeleistung sowie die Übernahme des Religions- und Konfirmandenunterrichts an der Gehörlosen- und Schwerhörigenschule und die Förderung der Erwachsenenbildung untrennbar verbunden. Die Gemeindegliederung geschieht in lebendigen Gruppen und wird vom persönlichen Vertrauen und von Kooperationsbereitschaft getragen. Einer besonderen Zuwendung bedürfen die Bewohner des Alten- und Pflegeheimes des Clarenbachwerks Köln e. V. mit 16 Apartments für gehörlose Menschen. Eine Zusatzqualifikation als (zum/r) Gehörlosenseelsorger/in ist erforderlich. Eine Stelle für eine/n Mitarbeiter/in ist vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 339. Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an: Superintendent Kock, Evangelischer Stadtkirchenverband Köln, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dellling, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist zum 1. Juli 1997 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 364. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lobberich/Nettetal, Kirchenkreis Krefeld, ist nach der Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers zum 1. September 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Diasporagemeinde umfaßt 3.000 Gemeindeglieder. In den Kirchen der beiden Gemeindezentren werden an allen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen Gottesdienste gehalten. Als Träger ist die Kirchengemeinde verantwortlich für einen Kindergarten, ein Seniorenzentrum und eine sozial-pädagogische Betreuungsmaßnahme in einer Grundschule und einer Hauptschule. Dem Pfarrer steht eine Hilfspredigerin zur Seite, die ihn in bestimmten Aufgaben entlastet. Alle Mitarbeiter und Presbyter erwarten von dem Bewerber, daß er das Evangelium schriftgemäß verkündigt und die neuen Schwerpunkte in der Jugend- und Konfirmandenarbeit fortsetzt und begleitet. Die Kirchengemeinde ist integriert in eine Arbeitsgemeinschaft von vier Kirchengemeinden. Folgendes ist gemeinsam organisiert: Predigerringtausch, Gemeindebrief, Freizeitmaßnahmen und Diakoniestation. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 393. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen die-

ses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Kirchengemeinde Lobberich über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld.

Die Kirchengemeinde Leuscheid sucht baldmöglichst einen verheirateten Pfarrer, eine verheiratete Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar zur Besetzung der sofort freiwerdenden Pfarrstelle. Leuscheid ist eine ländlich strukturierte Gemeinde mit ca. 2.000 Gemeindegliedern und einer Predigtstelle. Es liegt im landschaftlich reizvollen „Windecker Ländchen“ am Rande des Westerwaldes. Ein zentral gelegenes, großzügiges Pfarrhaus ist vorhanden. Kindergärten und Grundschule befinden sich am Ort und alle weiterführenden Schulen in gut erreichbarer Nähe. Die Gemeinde erwartet einen Gottesdienst, in dessen Zentrum die Verkündigung des Evangeliums steht. Ferner ist uns wichtig: eine aktive Jugend- und Familienarbeit und die Zuwendung zu den älteren Gemeindegliedern, Engagement für die Gemeindekreise, gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde. Auskünfte erteilt das Gemeindebüro, Telefon 0 22 92 / 20 22 (8.00 - 12.00 Uhr). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 511. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Leuscheid, über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7-9, 53721 Siegburg, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Solingen-Ohligs sucht, nach dem Tod der bisherigen Stelleninhaberin, eine(n) hauptberufliche(n) A-Kirchenmusiker/in (100 %). Die Stelle ist zum 1. Mai 1997 oder später zu besetzen. Unsere Gemeinde hat ca. 10.000 Gemeindeglieder, vier Gemeindepfarrstellen, eine Krankenhauspfarrstelle und drei Predigtstätten: die Stadtkirche, die Kapelle in der St.-Lukas-Klinik und die Friedenskirche, in der die musikalische Gestaltung der Gottesdienste nebenamtlich geschieht. Die Stadtkirche (1866) verfügt über eine 1988 gebaute dreimanualige, mechanische Schuke-Orgel mit 31 Registern. Außerdem sind ein Cembalo und ein Keyboard vorhanden. Im Gemeindehaus stehen ein Saal mit Flügel und ein Übungsraum mit Klavier für die Chorproben zur Verfügung. In der Friedenskirche stehen eine zweimanualige, mechanische Peterorgel (1955) und ein Cembalo zur Verfügung. Wir suchen eine(n) Kirchenmusiker(in), der/die die bisherige Arbeit fortführt und neue, eigene Akzente setzt. Wir wünschen uns jemanden, der/die die Kirchenmusik als Teil der Verkündigung ansieht, Freude an altem und neuem Liedgut hat, die gute kirchenmusikalische Kooperation mit der Nachbargemeinde fortsetzt, mit längerer Perspektive in unserer Gemeinde bleiben möchte. Zu den Aufgaben gehören: Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschließlich der Beerdigungen auf dem gemeindeeigenen Friedhof), Leitung und Ausbau der Kantorei (z. Z. ca. 20 Personen), regelmäßige Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen (Chor- und Orgelkonzerte sowie andere Konzertformen), Aufbau von Kinder- und Jugendmusikarbeit. Solingen-Ohligs liegt, verkehrstechnisch gut angebunden, im Städtedreieck Köln-Düsseldorf-Wuppertal. Alle Schulformen sind am Ort. Eine Wohnung kann gestellt werden. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Nachfragen beantwortet Ihnen gerne der Vorsitzende des Liturgischen Ausschusses Pfarrer J. Büssow, Erlenstraße 22, 42697 Solingen, Telefon 02 12 / 7 22 15. Bewerbungen mit den üblichen

Unterlagen richten Sie bitte bis zum 21. Februar 1997 an das Presbyterium der Kirchengemeinde Ohligs, Mankhauser Straße 13, 42699 Solingen, Telefon 02 12 / 33 00 67.

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld ist die B-Stelle für Kirchenmusik (100 %) zum nächstmöglichen Termin wieder zu besetzen. Die Gemeinde umfaßt 8.500 Gemeindeglieder mit 4 Pfarrstellen. Die neuausgestaltete Auferstehungskirche (1900) verfügt über eine 1969 gebaute dreimanualige Schuke-Orgel (West) mit 33 Registern. Im Bodelschwing-Haus steht ein Schuke-Positiv mit 7 Registern (I/P) zur Verfügung, dessen Hauptteil transportabel als Continuo-Orgel nutzbar ist. Das Gemeindezentrum bietet unter anderem einen Raum für Chorproben und einen Saal mit kleiner Bühne für diverse Veranstaltungen. Für die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stehen Trompeten, Posaunen, Blockflöten, ein Synthesizer, ein Schlagzeug und Orffsche Instrumente zur Verfügung. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin / einen Kirchenmusiker, die/der offen ist für modernes Liedgut, alte und neue Gottesdienstformen und die reichhaltige, breitbandige kirchenmusikalische Arbeit als unverzichtbaren Beitrag zum Gemeindeaufbau versteht und im Team mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Gemeindeleben mit gestaltet. Die Stelle kann auch durch ein Ehepaar besetzt werden. Aufgaben: musikalische Begleitung der Gottesdienste in der Auferstehungskirche und im Bodelschwing-Haus, Orgelspiel bei Amtshandlungen in der Gemeinde incl. der Beerdigungen auf dem gemeindeeigenen Friedhof. Bei Familiengottesdiensten, Jugendgottesdiensten sowie Kinder- und Krabbelgottesdiensten ist die Begleitung mit Gitarre bzw. Keyboard erwünscht. Leitung des Kirchenchores (ca. 35 Mitglieder). Leitung des Kinderchores (2 Gruppen, z. Z. ca. 30 Kinder). Durchführung von Kirchenmusiken und Offenen Singen. Oberhausen ist eine Stadt am nördlichen Rand des Ruhrgebietes. Alle Schularten sind vor Ort. Eine 85 qm große Wohnung kann gestellt werden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: Presbyterium der Auferstehungs-Kirchengemeinde, z. H. des Vorsitzenden, Kapellenstraße 26, 46117 Oberhausen. Bewerbungen erbitten wir bis zum 28. Februar 1997. Auskünfte erteilen: Pfarrer Wolf-Dieter Balling, Telefon (02 08) 89 16 26 oder das Gemeindeamt (02 08) 99 99 30.

Literaturhinweise

Kundgebungen. Worte, Erklärungen und Dokumente der Evangelischen Kirche in Deutschland, Band 3: 1969–1980, und

Kundgebungen. Worte, Erklärungen und Dokumente des Bundes der Evangelischen Kirche in der DDR, Band 2: 1981–1991. In den Jahren 1994 und 1995 konnte die EKD, die Neuauflage des Bandes „Kundgebungen. Worte und Erklärungen der Evangelischen Kirche in Deutschland“, 1945–1959; das Erscheinen des ersten Fortsetzungsbandes „Kundgebungen. Worte, Erklärungen und Dokumente der Evangelischen Kirche in Deutschland“, Band 2: 1959–1969, und das Erscheinen des Bandes „Kundgebungen. Worte, Erklärungen und Dokumente des Bundes der Evangelischen Kirche in der DDR“, Band 1: 1969–1980, mitteilen. Sie sind im Verlag des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land erschienen und in Leinwand gebunden zum Preis von 24,- DM bzw. 30,- DM über das Kirchenamt zu beziehen. In den letzten Wochen sind die Bände Kundgebungen. Worte, Erklärungen und Dokumente der Evangelischen Kirche in Deutschland, Band 3: 1969–1980, und Kundgebungen. Worte, Erklärungen und Dokumente des Bundes der Evangelischen Kirche in der DDR, Band 2: 1981–1991, erschienen; sie kosten jeweils 34,- DM. Bestellungen und Vormerkungen sind an das Kirchenamt der EKD, Studien- und Planungsgruppe, Herrenhäuser Straße 12, 30402 Hannover, zu richten.

E. J. Langevoort: „**Gottfried Hötzel – Ein Mann und eine Stimme. Eine biographische Studie.**“ Herausgegeben von der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt unter Mitarbeit von Michael Füsgen, Martin Stöhr und Rüdiger Weyer. Waltrop 1996, 148 S. Zu diesem Buch: E. J. Langevoort beschreibt in seiner biographischen Studie anhand von anschaulichen Beispielen aus dem Alltag das Leben und Wirken von Pfarrer Gottfried Hötzel. Gottfried Hötzel war von 1907–1914 Missionar in China und von 1917–1940 Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Heerdt-Oberkassel. Während der Naziherrschaft geriet Gottfried Hötzel, der zur Bekennenden Kirche gehörte, durch seinen alltäglichen Dienst als Pfarrer und mit seinen Predigten und Vorträgen zunehmend in Konflikte mit der Ideologie und der Staatsmacht des Nationalsozialismus. Nach der Pogromnacht von 1938, als die jüdischen Gotteshäuser in Brand gesteckt und zerstört wurden, hat Gottfried Hötzel

gesagt: „Wenn die Gotteshäuser brennen, darf die Kirche nicht schweigen!“ Im Februar 1940 wurde er, nachdem er im Gemeindehaus der Johanneskirche in Düsseldorf vor dem „Deutschen Evangelischen Frauenbund“ einen Vortrag mit dem Thema: „Selbstbestimmte Sittlichkeit oder Gottes Gebot“ gehalten hatte, von der GeStaPo verhaftet, verhört und für sieben Wochen in „Schutzhaft“ genommen. Nach der Haftentlassung wurde er am 9. April aus den Provinzen Rheinland und Westfalen ausgewiesen und erhielt Redeverbot für das ganze Reichsgebiet. Von der damaligen Kirchenleitung totgeschwiegen und im Stich gelassen, starb er am 9. August 1940 im „Exil“ in Süddeutschland.

Berichtigung zum KABI. 12/96

Im KABI. 12/96 muß das Datum in der „Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (DSVO-KH)“ auf S. 347 statt 4. Dezember 1996 richtig heißen: **5. Dezember 1996.**

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
